

Satzung der Gemeinde Mörlenbach über die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen (Friedhofssatzung)

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Betreten der Friedhöfe
- § 5 Verhaltensvorschriften
- § 6 Gewerbetreibende

III. Bestattungs- und Beisetzungsvorschriften

- § 7 Anzeigepflicht, Bestattungszeit
- § 8 Säрге und Urnen
- § 9 Ausheben der Gräber
- § 10 Ruhefristen
- § 11 Umbettungen

IV. Grabstätten

- § 12 Arten der Grabstätten, Nutzungsrechte
- § 13 Reihengrabstätten
- § 14 Wahlgrabstätten
- § 15 Aschenbeisetzungen
- § 16 Grabstätte für das ungeborene Leben

V. Gestaltung der Grabstätten

- § 17 Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz
- § 18 Gestaltungsvorschriften für Grabmale, Einfassungen und Abdeckungen
- § 19 Gestaltungsvorschriften für Grabstätten in der Anlage Urnenweg
- § 20 Standsicherheit
- § 21 Unterhaltung
- § 22 Entfernung
- § 23 Pflege der Grabstätten
- § 24 Vernachlässigung

VI. Trauerhallen und Trauerfeiern

- § 25 Benutzung der Trauerhallen
- § 26 Trauerfeiern

VII. Schlussvorschriften

- § 27 Alte Rechte
- § 28 Haftung
- § 29 Gebühren
- § 30 Ordnungswidrigkeiten
- § 31 Inkrafttreten

Aufgrund der §§ 5, 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2006 (GVBl. I S. 666,669), und des § 2 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes vom 05.07.2007 (GVBl. I S. 338), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Mörlenbach in ihrer Sitzung am 11.12.2007 folgende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Gemeinde Mörlenbach gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe in Mörlenbach und den Ortsteilen Weiher, Bonsweiher, Ober-Mumbach und Vöckelsbach.

**§ 2
Friedhofszweck**

- (1) Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Mörlenbach.
- (2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung und Beisetzung der Toten (Leichen, Tot- u. Fehlgeburten, Aschen), die in Mörlenbach verstorben sind oder bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Mörlenbach waren oder ein Recht auf Bestattung bzw. Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
- (3) Darüber hinaus dienen die Friedhöfe auch der Bestattung der aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte, falls die Eltern Einwohner der Gemeinde Mörlenbach waren.
- (4) Die Bestattung bzw. Beisetzung anderer Personen bedarf der Ausnahmegenehmigung der Friedhofsverwaltung.

**§ 3
Schließung und Entwidmung**

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen. Mit der Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungs- u. Beisetzungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
- (3) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.
- (4) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter der ersatzweisen Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen kostenfrei für den Nutzungsberechtigten möglich.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Betreten der Friedhöfe

- (1) Die Friedhöfe können ganzjährig während der Tageslichtzeiten besucht werden. Das Betreten der Friedhöfe bei Dunkelheit ist untersagt.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 5 Verhaltensvorschriften

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und Fahrzeuge zur gewerblichen Betätigung nach § 6, zu befahren,
 - b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung bzw. Beisetzung Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die bei Bestattungen bzw. Beisetzungen üblich sind,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - g) Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen, Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten,
 - h) zu lärmern, zu essen und zu trinken sowie zu lagern oder sich sportlich zu betätigen,
 - i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
 - j) die Nutzung der Wasserzapfstellen und Abfallbehälter zu anderen Zwecken als zur Pflege der Grabanlagen.
 - k) die gemeindeeigenen Gießkannen bei den Grabstätten aufzubewahren.
 - l) zur Unkrautbekämpfung Mittel zu verwenden, die eine Grundwasserverunreinigung oder Beschädigung der Zierpflanzen anderer Gräber verursachen können.

Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf dem Friedhof vereinbar sind.

§ 6 Gewerbetreibende

- (1) Gewerbliche Arbeiten an den Grabstätten dürfen grundsätzlich nur zu folgenden Zeiten ausgeführt werden:

Montag - Freitag: 08:00 - 17:00 Uhr
Samstag: 08:00 - 13:00 Uhr

Arbeiten, die außerhalb dieser Zeiten erfolgen sollen, müssen der Friedhofsverwaltung angezeigt und von ihr genehmigt werden. An Sonn- und Feiertagen ist die Ausführung gewerblicher Arbeiten nicht gestattet.

- (2) Während einer Bestattung bzw. Beisetzung sind Arbeiten gewerblicher Art einzustellen.
- (3) Die Lagerung von Bauteilen auf den Friedhöfen ist nicht gestattet. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern oder entsorgen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen, durch schriftlichen Bescheid das Arbeiten auf den Friedhöfen untersagen.

III. Bestattungs- und Beisetzungsvorschriften

§ 7

Anzeigepflicht, Bestattungszeit

- (1) Bestattungen bzw. Beisetzungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Friedhofsverwaltung durch einen schriftlichen Bestattungsauftrag anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Bestattungen bzw. Beisetzungen finden grundsätzlich von Montag bis Freitag in der Zeit von 09:00 Uhr – 15:00 Uhr, an Samstagen in der Zeit von 10:00 – 12:00 Uhr statt. Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest.

§ 8

Särge und Urnen

- (1) Bestattungen sind grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen. Ausnahmsweise kann der Friedhofsträger auf Antrag die Bestattung ohne Sarg gestatten, wenn nach den Grundsätzen oder Regelungen der Glaubensgemeinschaft, der der Verstorbene angehört hat, eine Bestattung ohne Sarg vorgesehen ist. Der Transport des Leichnams zur Grabstätte hat im Sarg zu erfolgen.
- (2) Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattungen sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Säрге aus leicht abbaubarem Material (z.B. Vollholz)

erlaubt, die keine PVC-, PCP, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und –beigaben. Särge müssen derart beschaffen sein, dass die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhefrist ermöglicht wird. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen. Auch Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen.

- (3) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,70 m hoch und im Mittelmaß 0,75 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (4) Der maximale zulässige Durchmesser einer Überurne beträgt 0,25 m. Übergrößen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (5) Aschenbeisetzungen in der Anlage Urnenweg sind ausschließlich in leicht verrottbaren, biologisch abbaubaren Aschenkapseln und Urnen (Bio-Urnen) zulässig.
- (6) Für Aschenbeisetzungen in der Urnenwand sind ausschließlich Aschenkapseln aus Metall zu verwenden.
- (7) Für Bestattungen auf dem Friedhof Mörlenbach in Feld C und auf dem Friedhof Weiher in den Feldern B, D, und G sind ausschließlich Särge aus Weichholz zu verwenden.

§ 9

Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden ausschließlich von Beschäftigten der Gemeinde oder deren Beauftragten ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der Gräber beträgt grundsätzlich:

Urnengrab/anonymes Urnengrab	0,80 m
Reihengrab, Wahlgrab/Kindergrab (normal)	1,80 m
Wahlgrab/Kindergrab (tief)	2,20 m

Folgende Mindestmaße sind einzuhalten:

Von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstelle beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter der Sohle der neuen Grabstelle zu verlegen.
- (5) Bei der Belegung einer Grabstätte ist ein vorhandenes Grabmal sowie ggf. die Grabeinfassung vor Beginn des Grabaushubes auf Hinweis der Friedhofsverwaltung durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen.

§ 10 Ruhefristen

- (1) Die Ruhefrist für Leichen beträgt 30 Jahre; auf dem Friedhof im Ortsteil Bonsweier beträgt die Ruhefrist 25 Jahre.
Bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr beträgt die Ruhefrist 15 Jahre.
- (2) Die Ruhefrist für Aschen beträgt 20 Jahre. In der Anlage Urnenweg und in Urnenwandgrabstätten beträgt die Ruhefrist 15 Jahre.

§ 11 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettung innerhalb des Gemeindegebietes sind in den ersten Jahren der Ruhefrist nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses zulässig. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind innerhalb des Gemeindegebietes nicht zulässig. § 3 Abs. 4 bleibt unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhefrist noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde auch in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsrechtsinhaber.
- (5) Alle Umbettungen werden von Beschäftigten der Gemeinde oder durch von der Gemeinde Beauftragte durchgeführt. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Neben der Zahlung der Gebühren für die Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen.
- (7) Der Ablauf der Ruhefrist und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten**§ 12****Arten der Grabstätten und Nutzungsrechte**

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Friedhofsverwaltung. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in:
 - a) Reihengrabstätten
 - b) Wahlgrabstätten
 - c) Urnenreihengrabstätten
 - d) Urnenwahlgrabstätten
 - e) Urnenwahlgrabstätten in der Anlage Urnenweg
 - f) Urnenwandgrabstätten (Kolumbarien)
 - g) Anonyme Urnengrabstätten
 - h) Grabstätte für das ungeborene Leben
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten, an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (4) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit zurückgegeben werden. An belegten Grabstätten kann grundsätzlich erst nach Ablauf der letzten Ruhefrist das Nutzungsrecht zurückgegeben werden. Bei vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechts erfolgt keine Erstattung der Grabnutzungsgebühr.

§ 13**Reihengrabstätten**

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist des zu Bestattenden abgegeben werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte ist nicht zulässig.
- (2) Reihengrabstätten werden nach folgenden Maß angelegt:

Länge:	2 m
Breite:	0,80 m
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Ausnahmen können bei gleichzeitig verstorbenen Familienangehörigen zugelassen werden.
- (4) Das Abräumen von Reihengrabstätten nach Ablauf der Ruhefrist wird drei Monate vor Räumung öffentlich und durch schriftliche Mitteilung an den Nutzungsrechtshaber bekannt gemacht.

§ 14 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 35 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Einvernehmen zwischen der Friedhofsverwaltung und dem künftigen Nutzungsrechtsinhaber bestimmt wird. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte für eine Dauer von mindestens 5 Jahren möglich. Die Gemeinde kann Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ablehnen, insbesondere wenn die Schließung gem. § 3 beabsichtigt ist.
- (2) Es wird unterschieden in zwei- und vierstellige Grabstätten als Tiefgräber. In einem Tiefgrab sind maximal zwei Grabstellen übereinander zulässig. In jeder Grabstelle darf während des Laufs der Ruhefrist nur eine Erdbestattung vorgenommen werden. Es ist zulässig, eine mit ihrem neugeborenen Kind verstorbene Mutter oder zwei zur gleichen Zeit in ihrem ersten Lebensjahr verstorbenen Kinder in einer Grabstelle beizusetzen.
- (3) Wahlgrabstätten werden nach folgenden Maß angelegt:

zweistellig:	Länge:	2,20 m
	Breite:	1 m
vierstellig:	Länge:	2,20 m
	Breite:	2 m
- (4) Die Anlage als Tiefgrab setzt geeignete Boden- und Raumverhältnisse voraus. Sollte dies nicht der Fall sein, kann die Friedhofsverwaltung die Nutzung beschränken. In diesem Fall ist die Grabnutzungsgebühr, entsprechend der jeweils geltenden Gebührenordnung zur Friedhofssatzung, anzupassen.
- (5) Zusätzlich zur Erdbestattung ist im Wahlgrab pro Grabstelle die Beisetzung einer Asche grundsätzlich zulässig.
- (6) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Graburkunde.
- (7) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der Nutzungsrechtsinhaber vorher schriftlich – falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch einen Hinweis auf der Grabstätte – hingewiesen.
- (8) Eine Bestattung bzw. Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhefrist die Nutzungszeit nicht übersteigt oder das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist wiedererworben wird.
- (9) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird.
Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsrechtsinhabers mit deren Zustimmung über,

- a) auf den überlebenden Ehegatten oder Lebenspartner (nach LpartG), und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe oder Lebenspartnerschaft vorhanden sind,
- b) auf die Kinder und Adoptivkinder
- c) auf die Stiefkinder
- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter
- e) auf die Eltern
- f) auf die vollbürtigen Geschwister
- g) auf die Stiefgeschwister
- h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben sowie den Lebensgefährten der beigesetzten Person.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird die älteste Person Nutzungsberechtigter.

Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es kein Angehöriger des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung übernimmt.

- (10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auf eine Person aus dem Kreis des Abs. 9 Satz 2 übertragen, er bedarf dazu der vorherigen Zustimmung der Gemeinde.
- (11) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb bei der Friedhofsverwaltung auf sich umschreiben zu lassen.
- (12) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung und der dazu ergangenen Gebührenordnung das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden. Er entscheidet über die Belegung der Grabstellen und über die Art der Gestaltung sowie Pflege der Grabstätte.
- (13) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Einfassung/Gestaltung und zur Pflege der Grabstätte.

§ 15 Aschenbeisetzungen

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
 - a) Urnenreihengrabstätten
 - b) Urnenwahlgrabstätten
 - c) Urnenwahlgrabstätten in der Anlage Urnenweg
 - d) Urnenwänden (Kolumbarien)
 - e) Anonymen Urnengrabstätten
 - f) Wahlgrabstätten.
- (2) Urnengrabstätten werden nach folgenden Maß angelegt:

Urnenwahlgrabstätte:	
Länge:	1,20 m
Breite:	0,80 m

Urnenwahlgrabstätte in der Anlage Urnenweg:

Länge: 1,00 m

Breite: 0,60 m

Anonyme Urnengrabstätte:

Länge: 0,50 m

Breite: 0,50 m

Urnenreihengrabstätte:

Länge: 0,80 m

Breite: 0,50 m.

- (3) Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden.
- (4) Urnenwahlgrabstätten und Urnenwandgrabstätten sind Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Einvernehmen zwischen der Friedhofsverwaltung und dem künftigen Nutzungsrechtsinhaber bestimmt wird. Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Urnenwahlgrabstätte.
- (5) In anonymen Urnengrabstätten werden Aschen der Reihe nach je Urne für die Dauer der Ruhefrist beigesetzt. Diese Grabstätten werden nicht gekennzeichnet. Sie werden von der Gemeinde hergerichtet und unterhalten.
- (6) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten und für Wahlgrabstätten entsprechend für Urnengrabstätten.

§ 16

Grabstätte für das ungeborene Leben

- (1) Die Grabstätte für das ungeborene Leben dient der Bestattung tot geborener Kinder, die vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats geboren wurden und von Föten gemäß § 2 Abs. 3.
- (2) Die Grabstellen werden in der Gemeinschaftsgrabstätte angelegt und als Reihengräber fortlaufend belegt. Nutzungsberechtigter ist der Friedhofsträger.
- (3) Die Grabstätte wird ausschließlich durch den Friedhofsträger hergerichtet und bepflanzt. Dies schließt die Errichtung und Gestaltung des Grabmals ein.

V. Gestaltung der Grabstätten**§ 17****Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz**

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 18**Gestaltungsvorschriften für Grabmale, Einfassungen und Abdeckungen**

- (1) Auf den Grabstätten dürfen – mit Ausnahme der anonymen Urnengrabstätten – zum Gedenken an die dort Ruhenden Grabmale errichtet werden. Die Grabmale müssen der Würde des Friedhofes entsprechen.
Es sind stehende oder liegende Grabmale zulässig. Stehende Grabmale sind allseitig gleichwertig zu entwickeln. Abdeckungen müssen auf der Grabeinfassung fest aufliegen, sie dürfen über die Außenkante der Einfassung nicht hinausragen. Als Abdeckungen sind ein bis drei Platten aus Stein zulässig, die in ihrer Gesamtheit maximal 70 % der Grabfläche abdecken.
- (2) Die maximale Grabmalhöhe der stehenden Grabmale über Geländeniveau beträgt in der Regel bei
- | | |
|-----------------------|---------|
| a) Wahlgräbern | 1,50 m |
| b) Reihengräbern | 1,20 m |
| c) Urnenwahlgräbern | 0,80 m |
| d) Urnenreihengräbern | 0,60 m. |

Die maximale Breite und Länge der Grabeinfassung richtet sich nach dem Maß der jeweiligen Grabart gemäß dieser Friedhofssatzung.

Die Mindeststärke für stehende Grabmale beträgt:

auf Reihengräbern und Urnenwahlgräbern:	0,14 m.
auf Wahlgräbern:	0,18 m

- (3) Für Grabmale dürfen ausschließlich Natursteine, Holz, Schmiedeeisen sowie geschmiedete oder gegossene Bronze verwendet werden.
- (4) Die Errichtung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der entsprechende Antrag ist in doppelter Ausführung zu stellen. Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:
- a) Zeichnung des Grabmales im Maßstab 1:10 oder 1:20, Vorder- und Seitenansicht oder Perspektive oder Lichtbild mit den Maßen für Höhe, Breite und Stärke sowie der Gesamthöhe des Grabmals,
 - b) Darstellung der Inschrift nach Inhalt und Anordnung,
 - c) Angabe des Materials und der Bearbeitungsweise.
 - d) Qualifikationsnachweis bzw. Befähigungsnachweis des mit der Errichtung des Grabmals beauftragten Gewerbeunternehmens.

Auf Verlangen sind Zeichnungen in größerem Maßstab, farbige Ausführungen oder Schriftzeichnungen in natürlicher Größe und Modelle vorzulegen.

- (5) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Zustimmung errichtet worden ist.
- (6) Bis zur Errichtung eines Grabmals können die Grabstätten mit einem Holzkreuz oder einem gleichwertigen Sinnbild, das den Namen des Verstorbenen trägt, gekennzeichnet werden.
- (7) Die Grabmale einer Gräberreihe sind in eine Flucht zu stellen, die von der Gemeinde mittels Markierung vorgegeben wird.
- (8) Erdbestattungsgräber und Urnenwahlgräber - mit Ausnahme der Gräber in der Anlage Urnenweg- sind einzufassen.
- (9) Einfassungen aus Stein oder Bepflanzung sind in der Größe des Aussenmaßes der jeweiligen Grabart zu errichten. Bei Bepflanzung ist durch den Nutzungsberechtigten sicherzustellen, dass umliegende Gräber, Wege und Anlagen nicht bewachsen oder in anderer Weise beeinträchtigt werden.
Abweichend hiervon können vorübergehend, bis zu einem Jahr nach der Bestattung bzw. Beisetzung, Massivholzrahmen verwendet werden.
- (10) Bei Urnenreihengräbern kann von der Errichtung einer Einfassung abgesehen werden.
- (11) Für Urnenwandgrabstätten sind die von der Gemeinde vorgegebenen Verschlussplatten zu verwenden. Ausnahmen werden nicht zugelassen. Die Beschriftung der Verschlussplatten obliegt den Nutzungsberechtigten und muss sich in das Bild des Friedhofes harmonisch einfügen. Die Verwendung von Aufsatzbuchstaben wird empfohlen. Bei der Anbringung von Beschriftungsschildern, ist deren Größe auf das Ausmaß der Verschlussplatte beschränkt.
- (12) Die Änderung von Grabmalen, Einfassungen und Abdeckungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde. Die Regelung des Abs. 4 gilt entsprechend.
- (13) Firmenbezeichnung dürfen nur an Grabmalen in unauffälliger Weise, seitlich angebracht werden.

§ 19

Gestaltungsvorschriften für Grabstätten in der Anlage Urnenweg

- (1) Auf den Urnenwahlgrabstätten in der Anlage Urnenweg dürfen Grabmale nur durch den Friedhofsträger errichtet werden.
- (2) Urnenwahlgrabstätten in der Anlage Urnenweg werden ausschließlich durch den Friedhofsträger hergerichtet und bepflanzt. Dies schließt die Errichtung des Grabmals ein.
- (3) Die Beschriftung des Grabmals obliegt dem Nutzungsberechtigten und muss sich in das Bild des Friedhofes harmonisch einfügen. Die Verwendung von Aufsatzbuchstaben wird empfohlen. Bei der Anbringung von Beschriftungsschildern ist deren Größe auf das Ausmaß der Stele beschränkt.

- (4) Zur Beschriftung des Grabmals gilt § 18 Abs. 4 und Abs. 12 entsprechend.

§ 20 Standicherheit

- (1) Die Grabmale, Einfassungen und Abdeckungen sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentierung und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Grabstätten nicht umstürzen oder sich senken können.
- (2) Bei der Belegung einer Grabstätte ist ein vorhandenes Grabmal sowie ggf. die Grabeinfassung vor Beginn des Grabaushubes auf Hinweis der Friedhofsverwaltung durch den Auftraggeber der Bestattung zu entfernen.

§ 21 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale, Einfassungen und Abdeckungen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.
- (3) Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Der Friedhofsträger ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate auf Kosten des Verantwortlichen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte, der für die Dauer von einem Monat angebracht wird.

§ 22 Entfernung

- (1) Grabmale, Einfassungen und Abdeckungen dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.

- (2) Nach Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts sowie nach Entziehung des Nutzungsrechts sind die Grabmale, Einfassungen und Abdeckungen zu entfernen, wenn die Grabstätte nicht wiedererworben wird. Das Entfernen erfolgt ausschließlich durch von der Friedhofsverwaltung Beauftragte. Das Entfernen von Grabmalen, Einfassungen und Abdeckungen ist gebührenpflichtig, soweit nicht bereits bei Errichtung des Grabmals die Gebühr für die Entfernung entrichtet wurde. Die Gebühr trägt der zuletzt Nutzungsberechtigte.
- (3) Die geräumten Materialien fallen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Gemeinde, wenn nicht der zuletzt Nutzungsberechtigte zwei Monate nach Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts schriftlich mitteilt, dass die Materialien in sein Eigentum übergehen sollen.
- (4) Auf Ablauf des Nutzungsrechts und damit Fristbeginn nach Abs. 3 wird durch schriftliche Mitteilung an den Nutzungsberechtigten hingewiesen. Ist dieser nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln erfolgt ein Hinweis an der Grabstätte.
- (5) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale sowie Grabmale, die nicht der Genehmigungsverfügung entsprechen, einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

§ 23 Pflege der Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten müssen würdig hergerichtet und dauernd verkehrssicher instandgehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (2) Die Höhe der Grabhügel und die Art der Gestaltung der Grabfläche sind dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen und eine maximale Höhe von 2 m haben.
- (3) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch Grabbepflanzung (Bäume, Sträucher, Hecken oder ähnlichen Anpflanzungen) an Grabeinfassungen oder sonstigen Grabausstattungen benachbarter Grabstätten sowie an öffentlichen Anlagen und Wegen verursacht werden.
- (4) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf des Nutzungsrechts.
- (5) Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten müssen binnen 12 Monaten nach der Bestattung bzw. Beisetzung, Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten binnen 12 Monaten nach Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet sein.
- (6) Die Pflege und Unterhaltung der Zwischenstreifen zwischen den Grabstätten obliegt den Nutzungsberechtigten der angrenzenden Grabstätten.

- (7) Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in Produkten der Trauerfloristik, insbesondere Kränzen und Trauergebinden nicht verwendet werden. Kleinzubehör wie Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material sind vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfallsammlung bereitgestellten Behältern zu entsorgen.

§ 24 Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt ein Hinweis auf der Grabstätte für die Dauer von 2 Monaten. Kommt der Nutzungsberechtigte der Pflicht zur Grabpflege nach Aufforderung nicht nach, kann der Friedhofsträger die Grabstätte in Ordnung bringen. Die Kosten sind vom Nutzungsberechtigten zu erstatten.
- (2) Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Grabstätten abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, in diesem Fall das Nutzungsrecht ohne Entschädigung zu entziehen.
- (3) Der Nutzungsberechtigte ist in den schriftlichen Aufforderungen auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen des Absatzes 2 und in dem Entziehungsbescheid auf die Rechtsfolgenden des § 21 Abs. 3 hinzuweisen.

VI. Trauerhallen und Trauerfeiern

§ 25 Benutzung der Trauerhallen

- (1) Die Trauerhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten, in den dafür vorgesehenen Räumen, sehen. Die Särge sind spätestens eine Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung von den Pietäten endgültig zu schließen.
- (3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbener sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesem Raum und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§ 26 Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern werden in der jeweiligen Trauerhalle oder am Grabe abgehalten. Über Ausnahmen entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- (2) Die Aufbahrung des Verstorbenen kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (3) Die Zeiten und Termine für Beerdigungen und Trauerfeiern werden von der Friedhofsverwaltung festgesetzt.
- (4) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung. Die Auswahl der Musiker und der Darbietung muss gewährleisten, dass ein würdiger Rahmen gewahrt bleibt.

VII. Schlussvorschriften

§ 27 Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde bei Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung bereits verfügt hat, bestimmt sich die Nutzungsdauer und die Gestaltung nach dem zum Zeitpunkt der Begründung des Nutzungsrechts bzw. letzten Wiedererwerb geltenden ortsrechtlichen Vorschriften.

§ 28 Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtung, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- oder Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 29 Gebühren

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührenordnung zur Friedhofssatzung zu entrichten.

§ 30 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. sich als Besucher entgegen § 5 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,

2. entgegen § 5 Abs. 2

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt – ausgenommen Bedienstete der Friedhofsverwaltung und Gewerbetreibende nach § 6 -,
- b) Waren aller Art oder gewerbliche Dienste anbietet,
- c) an Sonn- oder Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten ausführt,
- d) ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen gewerbsmäßig fotografiert,
- e) Druckschriften – ausgenommen Drucksachen, die bei Bestattungen bzw. Beisetzungen üblich sind -verteilt,
- f) Abraum oder Abfall außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
- g) den Friedhof, seine Einrichtungen oder Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedigungen oder Hecken übersteigt oder Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten oder Grabeinfassung unberechtigt betritt,
- h) lärmt, isst, trinkt, lagert oder sich sportlich betätigt,
- i) Tiere – außer Blindenhunde – mitbringt,
- j) die Wasserzapfstellen oder Abfallbehälter zu anderen Zwecken als zur Pflege der Grabanlagen benutzt,
- k) gemeindeeigene Gießkannen an Grabstätten aufbewahrt,
- l) zur Unkrautbekämpfung Mittel verwendet, die eine Grundwasser- verunreinigung oder Beschädigung der Bepflanzung anderer Gräber verursachen können.

3. als Gewerbetreibender entgegen § 6 außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt oder Bauteile unzulässig lagert,

4. entgegen § 17 Abs. 4 ohne vorherige Zustimmung Grabmale, Einfassungen oder Abdeckungen errichtet oder verändert,

5. Grabmale, Einfassungen oder Abdeckungen entgegen § 20 Abs. 1 nicht fachgerecht befestigt oder fundamentierte,

6. Grabmale, Einfassungen oder Abdeckungen entgegen § 21 Abs. 1 nicht in verkehrssicherem Zustand hält,

7. Grabmale, Einfassungen oder Abdeckungen entgegen § 22 Abs. 1 ohne vorherige schriftliche Zustimmung entfernt,

8. Kunststoffe oder andere nicht verrottbare Werkstoffe entgegen § 23 Abs. 7 verwendet oder so beschaffenes Zubehör nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt,

9. Grabstätten entgegen § 24 nicht ordnungsgemäß herrichtet oder pflegt.

(2) Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.500,00 EUR geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1, Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Gemeindevorstand.

**§ 31
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Mörlenbach über die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen (Friedhofssatzung) vom 12.12.2006 außer Kraft.

Mörtenbach, 11.12.2007

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Mörlenbach
Lothar Knopf, Bürgermeister